



BUNDESGERICHTSHOF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

Vla ZR 459/22

in dem Rechtsstreit

Der VIa. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. November 2024 durch die Richterin am Bundesgerichtshof Dr. C. Fischer als Vorsitzende, die Richterin Dr. Krüger und die Richter Dr. Götz, Dr. Rensen und Dr. Katzenstein

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 4. März 2022 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als das Berufungsgericht wegen einer deliktischen Schädigung des Klägers durch das Inverkehrbringen des im Berufungsantrag zu 3 bezeichneten Fahrzeugs hinsichtlich des Berufungsantrags zu 3, hinsichtlich des Berufungsantrags zu 4 betreffend das Thermofenster und die Kühlmittel-Solltemperatur-Regelung sowie hinsichtlich des Berufungsantrags zu 5 zum Nachteil des Klägers erkannt hat.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

- 1 Der Kläger nimmt die Beklagte wegen der Verwendung unzulässiger Abschaltseinrichtungen in einem Kraftfahrzeug auf Schadensersatz in Anspruch.
- 2 Der Kläger erwarb im Herbst 2012 von der Beklagten einen von dieser hergestellten neuen Mercedes-Benz GLK 220 CDI 4Matic BlueEFFICIENCY, der

mit einem Dieselmotor der Baureihe OM 651 (Schadstoffklasse Euro 5) ausgerüstet ist. Das Fahrzeug ist von einem vom Kraftfahrt-Bundesamt veranlassten Rückruf wegen einer unzulässigen Abschalteneinrichtung betroffen. Der Kläger hat das Fahrzeug im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens veräußert.

- 3 Der Kläger hat - soweit für das Revisionsverfahren von Bedeutung - zuletzt die Erstattung des Kaufpreises nebst Zinsen abzüglich einer von der Beklagten darzulegenden Nutzungsentschädigung Zug um Zug gegen Zahlung eines Wertersatzes von höchstens des Weiterverkaufserlöses (Berufungsantrag zu 3), die Feststellung der Pflicht der Beklagten zum Ersatz weiterer Schäden aus dem Einbau eines Thermofensters sowie einer Kühlmittel-Solltemperatur-Regelung, sofern hierdurch die Emissionswerte auf dem Rollenprüfstand reduziert werden und ein nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes On-Board-Diagnosesystem eingesetzt wird (Berufungsantrag zu 4) sowie die Freistellung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten (Berufungsantrag zu 5) begehrt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit seiner vom Senat insoweit zugelassenen Revision verfolgt der Kläger die vorgenannten Berufungsanträge, gestützt auf seine deliktische Schädigung durch das Inverkehrbringen des Fahrzeugs, weiter.

Entscheidungsgründe:

- 4 Die wirksam auf deliktische Schadensersatzansprüche beschränkte (vgl. nur BGH, Urteil vom 10. Juli 2023 - VIa ZR 1620/22, juris Rn. 4 ff.) Revision des Klägers hat Erfolg.

I.

5 Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung - soweit für das Revisions-
verfahren von Interesse - im Wesentlichen wie folgt begründet:

6 Dem Kläger stehe ein deliktischer Schadensersatzanspruch nicht zu.
Eine sittenwidrige vorsätzliche Schädigung durch die Beklagte könne nicht fest-
gestellt werden, so dass ein Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB nicht be-
stehe. Der geltend gemachte Anspruch ergebe sich auch nicht aus § 823 Abs. 2
BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV oder den Normen der
Verordnung (EG) Nr. 715/2007. Es sei nichts dafür ersichtlich, dass hiervon der
Schutz des wirtschaftlichen Selbstbestimmungsrechts und damit der Schutz des
Käufers vor dem Abschluss eines ungewollten Vertrags erfasst sein solle.

II.

7 Diese Erwägungen halten der Überprüfung im Revisionsverfahren teil-
weise nicht stand.

8 1. Allerdings begegnet es keinen revisionsrechtlichen Bedenken, dass das
Berufungsgericht eine Haftung der Beklagten aus §§ 826, 31 BGB verneint hat.
Die Revision erhebt insoweit auch keine Einwände.

9 2. Die Revision wendet sich jedoch mit Erfolg dagegen, dass das Beru-
fungsgericht eine Haftung der Beklagten nach § 823 Abs. 2 BGB aus Rechts-
gründen abgelehnt hat. Wie der Senat nach Erlass des angefochtenen Urteils
entschieden hat, sind die Bestimmungen der § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV
Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB, die das Interesse des Fahr-
zeugkäufers gegenüber dem Fahrzeughersteller wahren, nicht durch den Kauf-
vertragsabschluss eine Vermögenseinbuße im Sinne der Differenzhypothese zu
erleiden, weil das Fahrzeug entgegen der Übereinstimmungsbescheinigung eine

unzulässige Abschaltseinrichtung im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 aufweist (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 - VIa ZR 335/21, BGHZ 237, 245 Rn. 29 bis 32).

10 Das Berufungsgericht hat daher zwar im Ergebnis zu Recht einen Anspruch des Klägers auf die Gewährung sogenannten "großen" Schadensersatzes verneint (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 - VIa ZR 335/21, BGHZ 237, 245 Rn. 22 bis 27). Es hat jedoch nicht berücksichtigt, dass dem Kläger nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV ein Anspruch auf Ersatz eines erlittenen Differenzschadens zustehen kann (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2023, aaO, Rn. 28 bis 32; ebenso BGH, Urteile vom 20. Juli 2023 - III ZR 267/20, WM 2023, 1839 Rn. 21 ff.; - III ZR 303/20, juris Rn. 16 f.; Urteil vom 12. Oktober 2023 - VII ZR 412/21, juris Rn. 20). Demzufolge hat das Berufungsgericht - von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig - weder dem Kläger Gelegenheit zur Darlegung eines solchen Schadens gegeben, noch hat es Feststellungen zu einer deliktischen Haftung der Beklagten wegen des zumindest fahrlässigen Einbaus einer unzulässigen Abschaltseinrichtung getroffen.

III.

11 Das angefochtene Urteil ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang aufzuheben (§ 562 Abs. 1 ZPO), weil es sich insoweit auch nicht aus anderen Gründen als richtig darstellt (§ 561 ZPO). Die Sache ist insoweit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Das Berufungsgericht wird auf der Grundlage der mit Urteil des Senats vom 26. Juni 2023 in der Sache VIa ZR 335/21 aufgestellten Grundsätze die erforderlichen Feststellungen zu der Verwendung einer unzulässigen Abschaltseinrichtung sowie gegebenenfalls zu den weiteren Voraussetzungen und zum Umfang einer Haftung der Beklagten nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV zu treffen haben, nachdem es dem Kläger

Gelegenheit gegeben hat, den Differenzschaden zu berechnen und dazu vorzutragen.

C. Fischer

Krüger

Götz

Rensen

Katzenstein

Vorinstanzen:

LG Mainz, Entscheidung vom 14.07.2021 - 2 O 196/20 -

OLG Koblenz, Entscheidung vom 04.03.2022 - 8 U 1492/21 -

Verkündet am:

12. November 2024

Bachmann, Justizfachangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle